Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg

(Geänderte Fassung nach der Sitzung am 26.9.2007)

§ 1 Grundsätze

(1) Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg setzt gemäß § 7 LGBG einen Beirat für Menschen mit Behinderungen ein.

(2) Der Beirat vertritt die Interessen der im Bezirk wohnenden und arbeitenden Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen und setzt sich für die Verwirklichung ihrer Bedürfnisse im Sinne des Gleichstellungsgebotes ein.

(3) Der Beirat wirkt im Sinne des Diskriminierungsverbotes (Grundgesetz Artikel 3, Abs. III, 2) und des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Berlin, indem er seine Tätigkeit darauf konzentriert, Integrationsbarrieren jeglicher Art im Bezirk abzubauen um so die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen zu überwinden.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Beirat analysiert die Lebenssituation behinderter Menschen im Bezirk und ist in diesem Zusammenhang berechtigt, sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch Fachausschüsse und Ämter über alle Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, informieren zu lassen bzw. anderweitige Sachverständige anzuhören.

(2) Der Beirat berät das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung in allen für den Bezirk relevanten behindertenpolitischen Angelegenheiten.

(3) Der Beirat ist berechtigt, das Bezirksamt über Probleme behinderter Bürgerinnen und Bürger im Bezirk Friedrichshain - Kreuzberg zu unterrichten

sowie Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen zu geben und Anfragen zu stellen.

§ 3 Mitglieder

(1) Dem Beirat gehören maximal 23 stimmberechtigte Mitglieder an, die ihre Angebote im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg vorhalten:

a. Vertreter/innen von Behinderten- bzw. Angehörigenverbänden, -vereinen und -initiativen, die in diesen tätig sind, auf Vorschlag und Antrag der jeweiligen Organisation sowie

b. Betroffene Friedrichshain - Kreuzberger Bürgerinnen und Bürger, die ihr persönliches Engagement für die Behindertenpolitik durch eine mindestens einjährige aktive Teilnahme an der Arbeit des Beirates demonstriert haben.

(2) Dem Beirat gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

1. je ein/e Bezirksverordneter/e auf Vorschlag der Fraktionen der BVV

2. ein/e von der Psycho-sozialen Arbeitsgemeinschaft Friedrichshain - Kreuzberg bestellte/r Vertreter/in.

3. ein Vertreter des Bezirksamtes

§ 4 Ständige Gäste

(1) Ständige Gäste sind nicht ehrenamtlich arbeitende Vertreter von Verbänden und Vereinen, die regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen und aktiv die Arbeit des Beirates unterstützen.

(2) Gästen des Beirates kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

§ 5 Vorsitz

(1) Zu Beginn einer Wahlperiode der BVV wählt der Beirat aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder ein/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) Zur Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Beirates anwesend sein. Wahlberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder des Beirates.

(3) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gelten durch eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder als gewählt.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der/dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

(2) Geschäftsstelle des Beirates ist das Büro der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung; sie übernimmt die Information der Mitglieder, das Schreiben der Protokolle, die Organisation der Sitzungen sowie Vorbereitung und Unterstützung bei deren Durchführung und das Führen aller Unterlagen.

§ 7 Arbeitsweise des Beirates

(1) Der Beirat gibt sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

(3) Der Beirat tritt mindestens 1x im Quartal zu einer Sitzung zusammen

(4) Der/die Vorsitzende beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen.

(5) Die Mitglieder des Beirates erstellen am Anfang eines Jahres eine Arbeitsplanung

(6) Die Beschlüsse des Beirates können in der BVV über die Fachausschüsse oder Fraktionen eingebracht werden.

(7) Alle Beiratsmitglieder haben die Pflicht, aktiv an der Arbeit des Beirates teilzunehmen. Bei persönlicher Verhinderung ist möglichst eine Vertretung zu entsenden.

(8) Der Beirat tritt bei entsprechender Beschlussfassung mit Themen und Problemen an die Öffentlichkeit.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Entschließungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.

(3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Entschließungsantrag als abgelehnt.

§ 9 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Beirates richtet sich nach der Wahlperiode des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg. Der Beirat bleibt nach Beendigung der Wahlperiode bis zur Neubesetzung in der darauffolgenden Wahlperiode im Amt.

(2) Die Vertreter der Mitgliedsvereine des Beirates scheiden aus, wenn sie nicht mehr Mitglied der entsendenden Institution sind, von der Institution abberufen werden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden.

(3) Über Nachbesetzungen von Mitgliedern in der laufenden Amtszeit entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Inkrafttreten und Änderung

(1) Die Geschäftsordnung tritt zum 27.09.2007 in Kraft.

(2) Für Änderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats erforderlich.